

SATZUNG

des
OTTO DIBELIUS DIAKONIE e.V.

Präambel

Diakonie bezeugt die Liebe Gottes zu seiner Welt, die uns in Jesus Christus begegnet. Sie will Menschen in körperlicher, seelischer, geistlicher und sozialer Not helfen. Sie schließt niemanden dabei aus. Sie vollzieht sich in Wort und Tat. Sie gründet im Dienst Jesu Christi und ist auf das Zeugnis der Heiligen Schrift gewiesen.

Der Verein ist Teil der Diakonie in Berlin. Er steht unter dem Leitsatz seines Namenspatrons:

„Ob einer alt oder jung ist, ob er arbeiten kann oder nicht, er ist ein Mensch. Und dem Menschen soll in Gottes Namen die hilfsbereite Liebe begegnen für Leib und Seele.“

In diesem Sinne widmet sich der Verein der Begleitung und Betreuung alter Menschen.

Die vom Verein unterstützten Einrichtungen und Dienste stehen Menschen aller Glaubensrichtungen offen, die sich dem Geist von Toleranz und gegenseitigen Respekts verpflichtet sehen. Christinnen und Christen erfahren darin, dass ihrem Glauben in besonderer Weise Raum gegeben wird und seelsorgerliche Begleitung verbindlicher Teil des Angebots ist.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Otto Dibelius Diakonie e.V.** (im Folgenden „Verein“ genannt).
2. Er ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz e.V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
4. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung.

2. Der Verein fördert das Wohlfahrtswesen, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung) und ihrer angeschlossenen Einrichtungen.
3. Der Verein unterstützt einzelne unschuldig in Not geratene Bewohner oder Bewohnerinnen der in seinem Bereich befindlichen Einrichtungen der Altenhilfe, wenn sie in körperlicher, seelischer, geistiger oder sozialer Hinsicht der Hilfe bedürfen. Insbesondere stellt der Verein seelsorgerische Begleitung zur Verfügung. Der Verein bietet darüber hinaus Unterstützung im Bereich der Pflegeleistungen an.
4. Der Verein wirbt Spenden und andere finanzielle Mittel ein, um damit die eigenen und die Satzungszwecke von gemeinnützig tätigen Organisationen und Körperschaften zu fördern.
5. Der Verein stellt seinen Grundbesitz zur Sicherstellung der Unterbringungsmöglichkeiten von hilfsbedürftigen Bewohnern im Sinne von §53 Satz 1 Nr. 1 AO gemeinnützig tätigen Organisationen und Körperschaften zur Verwendung zu deren steuerbegünstigten Zwecken auf Selbstkostenbasis zur Verfügung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Der Verein beteiligt sich an anderen Unternehmen, sofern diese gleichartige Zwecke steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Die auf dem eigenen Grund und Boden des Vereins befindlichen Einrichtungen werden durch gemeinnützige Gesellschaften betrieben, an denen der Verein wenigstens mehrheitlich beteiligt ist.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Natürliche Personen, die dem Verein beitreten wollen, müssen grundsätzlich Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen – im Folgenden: „ACK“ – (ACK auf Regions-, Landes- oder Bundesebene) angehörigen Kirche sein. Darüber hinaus dürfen bis zu drei natürliche Personen, die nicht Mitglieder einer ACK-Kirche sind, als Mitglieder aufgenommen werden. Eine ordentlich begründete Vereinsmitgliedschaft besteht ad personam und erlischt nicht, wenn die

Kirche, der das Mitglied angehört, aus der ACK austritt oder ausgeschlossen wird. Tritt das Mitglied aus seiner Kirche aus, ist dies dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen und führt zum Ausschluss aus dem Verein.

3. Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn ein Anstellungsverhältnis zum Verein oder einer Gesellschaft, an der der Verein beteiligt ist, besteht oder innerhalb der letzten zwei Jahre bestanden hat. Dasselbe gilt für Bewohner und Bewohnerinnen der von den Betriebsgesellschaften des Vereins betriebenen Einrichtungen.
4. Juristische Personen können Mitglied werden, sofern sie Teil der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz oder Mitglied des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind und sicherstellen, dass sie kontinuierlich und mit schriftlicher Vollmacht eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
5. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
6. Aufnahmeanträge sind unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen zu Person oder Institution und zum Motiv des Beitritts an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist binnen zwei Wochen seit Zugang des Beschlusses Beschwerde möglich; in diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
7. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch die Mitgliederversammlung ist kein Rechtsmittel gegeben.
8. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich zu erklären und wird sofort wirksam. Die Vereinsmitglieder sind darüber im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), durch Einzug in eine von den Betriebsgesellschaften des Vereins unterhaltene Einrichtung und durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
10. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen oder Ziele des Vereins oder gegen diese Satzung oder gegen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien verstößt oder es bei mehr als drei Mitgliederversammlungen ohne Begründung nicht anwesend war. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss, gegen den binnen zwei Wochen seit Zugang des Beschlusses Beschwerde möglich ist, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
11. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5

Organe und besondere Vertretung

1. Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
2. Es kann ein besonderer Vertreter oder eine besondere Vertreterin bestellt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin geleitet. Sie beschließt u.a. über:
 - die Wahl, Abwahl des Vorstandes und Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes
 - den Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen (gilt nur im Innenverhältnis)
 - die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin für die Abschlussprüfung
 - die Genehmigung des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
 - die Entlastung des Gesamtvorstands
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung der Ergebnisse
 - Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder bei deren Verhinderung von einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 10 Tagen einberufen werden, wenn dies zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Viertel der Mitglieder fordern. Dazu hat die Einladung bei den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzugehen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts findet nicht statt, d. h. eine Vertretung ist ausgeschlossen. Mehrere juristische Personen als Mitglieder können nicht durch dieselbe natürliche Person vertreten werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handaufheben gefasst, wobei Enthaltungen nicht

berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln, wenn ein Mitglied dies beantragt.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
8. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden - bei seiner bzw. ihrer Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden - und einem weiteren Mitglied des Vorstandes sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Gesamtvorstand). Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Listenwahl ist ausgeschlossen. Gewählt sind die Kandidaten oder Kandidatinnen in Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenanzahl.
2. Wird die Anzahl von fünf Vorstandsmitgliedern während der Wahlperiode durch Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder unterschritten, findet im Verlauf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 3, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
3. Zum Ende der fünfjährigen Wahlperiode findet auf jeden Fall eine Neuwahl des gesamten Vorstands statt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Richtlinien
 - Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken (gilt nur im Innenverhältnis)
 - Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften des Vereins und Festlegung des Abstimmungsverhaltens der Vertreter in den Gesellschafterversammlungen
 - Abschluss von Rechtsgeschäften mit Wirkung für oder gegen den Verein von einem Wert von mehr als 50.000 € pro Vorgang und Jahr oder einer Gesamtverpflichtungssumme von mehr als 250.000 € über mehrere Jahre (gilt nur im Innenverhältnis)
 - Entscheidungen über die strategische Ausrichtung des Vereins
 - Beschluss über den jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplan und Information an die Mitglieder
 - Information der Mitglieder durch schriftliche Berichte
 - Bestellung eines besonderen Vertreters bzw. einer besonderen Vertreterin

→ Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Spenden, Erbschaften und Vermächtnissen und Kontrolle deren zweckgerechter Verwendung.

5. Der Gesamtvorstand legt der Mitgliederversammlung den nach Maßgabe der Mitgliederversammlung von einem unabhängigen Dritten geprüften Jahresabschluss zur Feststellung vor. Außerdem überwacht er ggf. die Aufgabenerfüllung des besonderen Vertreters oder der besonderen Vertreterin.
6. Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bzw. gegenüber den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands niederlegen. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit der Mehrheit aller Mitglieder von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.
8. Der Gesamtvorstand tagt auf Einladung der oder des Vorstandsvorsitzenden. Er muss auch einberufen werden, wenn dieses von der Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes gefordert wird.
9. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und die Tagesordnung sowie zu fassende Beschlüsse benennen. Sie muss spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen.
10. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann binnen sieben Tagen erneut geladen werden. Die dann einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung gesondert hinzuweisen.
11. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Bestellung der besonderen Vertreterin bzw. des besonderen Vertreters ist die Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Gesamtvorstandes notwendig. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Gesamtvorstandes im konkreten Fall damit schriftlich einverstanden erklären oder beteiligen.
12. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut festhalten. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Eine Kopie des Protokolls ist allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von 21 Tagen nach der Sitzung zuzusenden.
13. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ohne Entgelt tätig. Der Ersatz von Auslagen kann durch den Vorstand beschlossen werden.
14. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte
 - den Vorsitzenden oder die Vorsitzende,
 - den 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder die 1. stellvertretende Vorsitzende und

- den 2. stellvertretenden Vorsitzenden oder die 2. stellvertretende Vorsitzende.

Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist berechtigt, den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis des geschäftsführenden Vorstands gilt: Der bzw. die Vorsitzende – bei seiner bzw. ihrer Verhinderung der bzw. die 1. stellvertretende Vorsitzende, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung der bzw. die 2. stellvertretende Vorsitzende – soll den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

15. Der Gesamtvorstand regelt, welche Person des geschäftsführenden Vorstands jeweils den Verein in Gesellschaften, an denen er beteiligt ist, vertritt.
16. Der geschäftsführende Vorstand ist dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber in allen wichtigen Angelegenheiten berichtspflichtig. Der Gesamtvorstand ist der Mitgliederversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten berichtspflichtig.

§ 8

Besondere Vertreterin bzw. besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

1. Der Gesamtvorstand kann für wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten des täglichen Geschäfts des Vereins eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Diese bzw. dieser hat in einem Anstellungsverhältnis zum Verein zu stehen. Der Arbeitsvertrag zwischen dem Verein und der besonderen Vertreterin bzw. dem besonderen Vertreter definiert seine bzw. ihre Aufgaben, Verpflichtungen und Rechte. Der besondere Vertreter oder die besondere Vertreterin muss sich nach allen Bedingungen und Verpflichtungen, die in jeglichen vereinseigenen Dokumenten enthalten sind, richten.
2. Zur Bestellung der besonderen Vertreterin bzw. des besonderen Vertreters ist die Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Gesamtvorstandes notwendig. Der besondere Vertreter bzw. die besondere Vertreterin übernimmt Aufgaben der Geschäftsführung im Rahmen der ihm bzw. ihr vom Gesamtvorstand gegebenen Vorgaben.
3. Der besondere Vertreter oder die besondere Vertreterin ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB durch den Arbeitsvertrag, die Satzung, etwaige Geschäftsordnungen sowie vom Vorstand ermächtigt, im Namen des Vereins innerhalb der Grenzen des Vereinszwecks, seiner Aufgaben, der Rechte und Pflichten aus diesem § 8 der Satzung sowie den Entscheidungen des Vorstands (§ 7 der Satzung) zu handeln. Der besondere Vertreter oder die besondere Vertreterin hat seine bzw. ihre Aufgaben vertraulich gegenüber Dritten und loyal gegenüber dem Verein zu erfüllen.
4. Der besondere Vertreter bzw. die besondere Vertreterin ist dem Gesamtvorstand gegenüber in allen Angelegenheiten auf Aufforderung berichtspflichtig. In außergewöhnlichen Angelegenheiten ist der besondere Vertreter oder die besondere Vertreterin dem Gesamtvorstand unaufgefordert berichtspflichtig.

5. Die Bestellung ist im Vereinsregister einzutragen.
6. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB darf nur bezüglich Geschäften mit Dritten erteilt werden.

§ 9 Geschäftsführung

1. Das Buchwerk ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu führen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Gesamtvorstand hat den Jahresabschluss des Vereins sowie den vom Gesamtvorstand verabschiedeten Lagebericht alljährlich durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Im Prüfungsbericht sind jeweils
 - (a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Vereins,
 - (b) eventuelle verlustbringende Geschäfte und deren Ursachen, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - (c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
 - (d) die Einhaltung der Vorschriften der Satzung, der internen Richtlinien und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - (e) der Zugang und die bestimmungsgemäße Verwendung etwaiger Zuwendungen, Erbschaften, Vermächnissedarzustellen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstands des Vereins wird für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (nach Abzug der Verbindlichkeiten) an das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung am 5. Juli 2017 entsprechend den bis dato geltenden Regelungen der Satzung des Wohnstift Otto Dibelius e.V. i.d.Fsg. vom 19.Januar 2017 beschlossen und gilt ab Veröffentlichung im Vereinsregister.
2. Die eingetragene Satzung wird auf der Homepage des Vereins gemeinsam mit relevanten Richtlinien und Berichten des Otto Dibelius Diakonie e.V. veröffentlicht.
3. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beanstandungen der Vereins-registers oder des Finanzamtes notwendig werdende Änderungen der Satzung zu beschließen.

Berlin, am 26.11.2025

(eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 3801 Nz).